

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 14. August 2019

57. Stück

217. Verordnung Studienplatzvergabe für Studienergänzerinnen/Studienergänzer in das Diplomstudium Zahnmedizin im Studienjahr 2019/2020

217. Verordnung Studienplatzvergabe für Studienergänzerinnen/ Studienergänzer in das Diplomstudium Zahnmedizin im Studienjahr 2019/2020

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 19 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2019/2020“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 13.12.2018, Studienjahr 2018/2019, 12. Stück, Nr. 54, folgende Verordnung erlassen:

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt für das Studienjahr 2019/2020 den Zugang zum Diplomstudium der Zahnmedizin für Studienergänzerinnen/Studienergänzer, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch der Zahnmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das Diplomstudium der Zahnmedizin (Q 203) beantragen.

II. Geltungsbereich

§ 2. Das Rektorat stellt fest, dass für die Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerber in das Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2019/2020 ein Studienplatz für das vierte Studienjahr in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3. Für andere Studienjahre mit Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl können mangels freier Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl keine Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerber gemäß § 19 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2019/2020 zugelassen werden.

§ 4. Als Voraussetzungen für die Studienergänzung werden festgelegt, dass die Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerber zum Zeitpunkt der Bewerbung ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben und sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden müssen.

§ 5. Die ausgeschriebenen Studienergänzerplätze werden für den Fall, dass die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, größer ist als die Anzahl der für die Studienergänzerinnen/Studienergänzer zur Verfügung stehenden Plätze nach dem Kriterium des erreichten Rankingplatzes beim Studienergänzertest für das entsprechende Studienjahr vergeben.

§ 6. Inhalt und Umfang des Studienergänzertests werden den Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerbern nach Maßgabe des § 4 nach Ende der Antragsfrist (Ende August) mitgeteilt.

§ 7. Der Studienergänzertest ist keine Prüfung gemäß Universitätsgesetz 2002 und kann von Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerbern im Zuge des Bewerbungsverfahrens für die Studienergänzung im Studienjahr 2019/2020 nur einmal abgelegt werden.

Die Einladung zum Studienergänzertest bedeutet noch nicht, dass die Voraussetzungen für die Studienergänzung gemäß § 4 bereits abschließend überprüft sind.

§ 8. Der Studienergänzertest findet zu einem rechtzeitig bekanntzugebenden Termin statt.

§ 9. Formlose Anträge auf Zulassung sind **bis spätestens 21. August 2019** (einlangend) unter Beischluss von KOPIEN über den Abschluss des Studiums der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung sowie eines Nachweises darüber, dass Sie sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl, per Adresse Speckbacherstr. 31 – 33, A-6020 Innsbruck, zH Frau Sabine Oberleiter, zu stellen. Die Kopien verbleiben an der Universität und werden nicht zurückgestellt.

§ 10. Die Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerber werden in der Folge von der Medizinischen Universität Innsbruck ausschließlich im Wege von E-Mails an die im Antrag bekannt gegebene E-Mail-Adresse eingeladen und, falls die Grobprüfung ergibt, dass die Erbringung der Voraussetzungen gemäß § 4 bis Anfang September möglich erscheint, zur Vorlage der Originaldokumente eingeladen. Die Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerber trifft die Verpflichtung, ihren E-Mail-Account regelmäßig – zumindest täglich – auf den Eingang von E-Mails der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Die Originale der Zeugnisse über die von der Studienergänzungswerberin/vom Studienergänzungswerber im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgelegten Studienabschlusses der Humanmedizin sowie der Bestätigung über die Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sind **bis spätestens 26. September 2019** (einlangend) an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl, per Adresse Fritz-Pregl-Straße 3, 4. Stock, A-6020 Innsbruck, zH Frau Sabine Oberleiter, zu übermitteln.

III. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 11. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens im Wege der Studienergänzung an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 12. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
